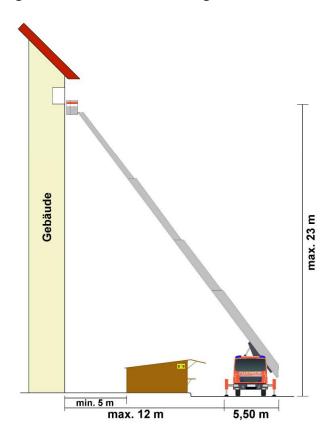


Standardauflagen

zum Betreiben von Märkten und Straßenfesten

- 1. Das Anleitern an Rettungsfenster angrenzender baulicher Anlagen, zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges über Rettungsgeräte der Feuerwehr, muss im Bereich der Marktstände, Bühnen, Fahrgeschäfte und fliegenden Bauten ungehindert möglich bleiben.
- 2. In den notwendigen Anleiterbereichen sind vorhandene Fahrbahnen für den Einsatz der Feuerwehr in einer Mindestbreite von 5,50 m ständig freizuhalten. Sind keine Anleiterbereiche erforderlich, sind die Fahrbahnen in einer Mindestbreite von 3,50 m freizuhalten. Für die freizuhaltenden Bereiche sind auch die Vorbauten, Vordächer und Auslagen von Marktständen oder fliegenden Bauten zu berücksichtigen.



In Kreuzungsbereichen sind die erforderlichen Radien sinngemäß der "Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr" - Nr. 3 - der neuesten gültigen Fassung, zu berücksichtigen.

Seite 1 von 3 Erstellt durch: Stab SK VS Stand: 11.12.2019

- 3. Freileitungen für die Versorgung mit elektrischer Energie, Lichterketten, Reklametafeln usw. müssen so installiert bzw. angebracht sein, dass Maßnahmen der Feuerwehr zur Rettung von Menschen und zur Gefahrenabwehr nicht behindert werden. Kabelbrücken über Fahrbahnen müssen 4,50 m hoch angebracht sein.
- 4. Kabel, Wasserschläuche u. ä. am Boden sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr darstellen. Sie sind mit Gummimatten o. ä. sicher abzudecken. Auf Fahrbahnen und Fahrgassen müssen diese mit 10 t Achslast überfahrbar sein.
- 5. Gebäudezugänge müssen jederzeit frei und zugänglich gehalten werden.
- 6. Gehwegüberfahrten von der Fahrbahn zu Grundstücksein- und Ausfahrten sowie Feuerwehrzufahrten, müssen ungehindert nutzbar bleiben. Es gelten sinngemäß die erforderlichen Radien der "Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr".
- 7. Die Rettungswege, Feuerwehrzufahrten, Feuerwehrumfahrten und Fahrspuren für Einsatzfahrzeuge sind jederzeit (auch während des Auf- und Abbaus) in der erforderlichen Breite freizuhalten.
- 8. Für jeden Bereich mit Licht- oder Tontechnik (Mischpult, Verstärker, Dimmer, etc.) ist jeweils ein Kohlendioxid-Feuerlöscher nach DIN EN 3 oder DIN 14406 mit mindestens 5 kg Löschmittelmenge gut sichtbar und jederzeit griffbereit bereitzuhalten.

Zur Bekämpfung von Bränden in Fritteusen bis zu 50 l Füllmenge ist ein Feuerlöscher nach DIN EN 3 für die Brandklasse F (Fettbrand-Feuerlöscher) mit 6 l Löschmittelmenge gut sichtbar und jederzeit griffbereit bereitzuhalten. Fritteusen mit mehr als 50 l Füllmenge sind mit einer automatischen Löschanlage auszustatten; dies gilt auch, wenn mehrere nebeneinander aufgestellte Einzelgeräte die Fettgesamtmenge von 50 l überschreiten und mit einer Brandübertragung zwischen den Fritteusen gerechnet werden muss.

Bei jedem Verkaufswagen, Imbissstand und an der Bühne ist jeweils ein geeigneter Feuerlöscher nach DIN EN 3 oder DIN 14406 gut sichtbar und jederzeit griffbereit bereitzuhalten (Löschmittelmenge mindestens 6 kg bzw. 6 l). Es wird empfohlen Wasser- oder Schaumlöscher zu verwenden.

Die Positionen der Feuerlöscher sind – soweit sie nicht leicht erkennbar sind – mit Sicherheitszeichen nach ISO 7010 – Zeichen F01 (oder vergleichbar) zu kennzeichnen. Die Feuerlöscher müssen von einem Sachkundigen geprüft sein (mindestens alle 2 Jahre).

- 9. Die Verwendung von Flüssiggas ist grundsätzlich untersagt. Kann auf Flüssiggasanlagen zu Grill- und Bratzwecken aus betrieblichen Gründen nicht verzichtet werden, sind die Vorgaben des LAGetSi, die BGV D34 (DGUV Vorschrift 79), die TRGS 510 und TRGS 800 anzuwenden.
- 10. Hockerkocher, Kochplatten, Grillanlagen und ähnliche Geräte sind standsicher aufzustellen und entsprechend der Herstellervorgaben zu betreiben. Sie sind in einem ausreichenden Abstand zu brennbaren Stoffen (Zeltplane, Dekoration u. ä.) so anzuordnen, dass auch bei übermäßiger Erwärmung brennbare Gegenstände nicht entzündet werden können. Die Geräte sind während ihres Betriebes ständig zu beaufsichtigen.

Seite 2 von 3 Erstellt durch: Stab SK VS Stand: 11.12.2019

- 11. Holzkohlengrillgeräte dürfen nur außerhalb von Gebäuden (geschlossene Räume) im Freien betrieben werden. Sie sind so zu positionieren, dass brennbare Stoffe und Gegenstände (Zelte, Schirme, Wände, Vorhänge, etc.) nicht entzündet werden können. Sie sind standsicher aufzustellen.
 - Zum Anzünden von Holzkohlengrillgeräten dürfen nur handelsübliche Grillanzünder benutzt werden. Die Verwendung von Spiritus, Benzin o. ä. brennbaren Flüssigkeiten ist verboten. Brennstoffrückstände sind sorgfältig abzulöschen und in nichtbrennbaren Behältern mit dichtschließendem Deckel unterzubringen. Bei aufkommendem Wind ist das Grillen aufgrund des möglichen Funkenfluges einzustellen. Für jeden Holzkohlengrill ist je ein zugelassener Wasserlöscher nach DIN 14406 bzw. DIN EN 3 oder je ein ausschließlich dafür vorgesehener mit Wasser gefüllter 10-Liter-Eimer gut sichtbar und jederzeit griffbereit bereitzustellen.
- 12. Löschwasserentnahmestellen und Einspeisestellen für Löschwasserleitungen an bzw. in Fassaden sind frei und zugänglich zu halten, z.B. Unterflurhydranten in einem Umkreis vom 2 m, Feuerlöschbrunnen in einem Umkreis von 3 m.
 - Werden Hydranten zur Wasserversorgung verwendet, ist sicherzustellen, dass sie jederzeit von der Feuerwehr genutzt werden können. So sind entsprechende Druckentlastungsmöglichkeiten vorzusehen, die ein Abkuppeln der angeschlossenen Armaturen ermöglichen. Abschrankungen sind so zu gestalten, dass sie jederzeit leicht durch die Einsatzkräfte zu entfernen sind.
- 13. Zur Vermeidung eines Feuerüberschlages müssen Marktstände, fliegende Bauten und Lagerbereiche mit brennbaren Lagerungen einen Mindestabstand von 5 m vor aufgehenden Gebäudefassaden mit Fenstern haben.
- 14. Leichtentflammbare Baustoffe wie Papier, Stroh-, Bast- oder Schilfmatten dürfen zu Dekorationszwecken oder als Ausschmückung nicht verwendet werden.
- 15. Bei aneinander gereihten Marktständen sind jeweils grundsätzlich nach ca. 20 m Gassen von 5 m Breite vorzusehen. Die Gassen sollen eine Brandausbreitung verhindern und als Durchgangs- bzw. Durchfahrtsmöglichkeit für Geräte oder Fahrzeuge der Feuerwehr bei eventuellen Einsätzen dienen. Die Gassen sind brandlastfrei zuhalten und dürfen durch Überdachungen nicht behindert werden.
- 16. Um eine schnelle und einfache Standortbestimmung von Marktständen auf Märkten mit mehr als zehn Ständen zu ermöglichen, sind diese mit einer Nummerierung zu versehen. Bei der Nummerierung großer Märkte hat es sich bewährt einzelne Bereiche alphabetisch zu benennen und die Stände in diesen Bereichen fortlaufend zu nummerieren.
 - Schilder mit der Standnummer sind witterungsgeschützt an einer gut sichtbaren Stelle am Stand anzubringen. An den zentralen Zufahrten ist je ein Lageplan mit Beschriftung der Stände gut sichtbar auszuhängen.
- 17. Den Angehörigen der Berliner Feuerwehr ist jederzeit unverzüglich zu allen Bereichen des Veranstaltungsgeländes Zutritt zu gewähren und eine Überprüfung der Auflageneinhaltung zu ermöglichen.

Seite 3 von 3 Erstellt durch: Stab SK VS Stand: 11.12.2019